



Hinweise für Teilnehmer des Karnevalssumzuges

- Am Karnevalssumzug dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenzulassungsordnung entsprechen.
- Weiter dürfen nichtzulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h) teilnehmen, soweit diese Fahrzeuge und Anhänger von min. 2 Helfern (Wagenabsicherung) begleitet werden.
- Jeder teilnehmende Motiwagen stellt Wagenabsicherungen, jeweils eine auf beiden Seiten.
- Die Umzugsstrecke darf nicht verlassen werden.
- Den Anweisungen des Zugmeisters, der Zugaufsicht bzw. den Verantwortlichen des Karnevalssumzuges sowie den öffentlichen Behörden (Polizei, Feuerwehr, etc.) ist Folge zu leisten.
- Die Teilnahme mit Pferden oder eines zulassungs/versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Zugmeister.
- Es dürfen keine Spitzen, scharfen oder schweren Gegenstände, die entweder das Publikum oder andere Zugteilnehmer gefährden können, geworfen werden. Es dürfen keine verbotenen Gegenstände geworfen oder verteilt werden.
- Der Ausschank bzw. die Ausgabe von alkoholischen Getränken ist nur an Personen über 18 Jahren erlaubt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist nur Personen über 18 Jahren erlaubt.
- Die Fahrer der Zugmaschinen haben sich an die geltende STVO zu halten.
- Es ist darauf zu achten, dass jeder Zugteilnehmer und Zuschauer Spaß hat.